



Brüssel, den 21. Januar 2015  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0115 (NLE)**

---

---

5262/15  
ADD 1 REV 1

PECHE 18

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf eines Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe  
– *Annahme*

---

### Erklärung der Kommission

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 24. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) den Beschluss 2012/19/EU des Rates vom 16. Dezember 2011 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana für nichtig erklärt. Der Gerichtshof hat eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen.

In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 AEUV herangezogen wird.

### **Erklärung des Rates**

Der Rat stimmt der Erklärung der Kommission, wonach sich aus dem Urteil vom 24. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 ergibt, dass alle Beschlüsse über den Abschluss von Fischereiabkommen mit Drittländern in den Anwendungsbereich von Artikel 43 Absatz 2 AEUV fallen, nicht zu.

Der Rat ist der Auffassung, dass aus dem genannten Urteil keine derartige Schlussfolgerung gezogen werden kann. Die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts der Union muss sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des jeweiligen Rechtsakts gehören. Im konkreten Fall der Erklärung der Europäischen Union zu Venezuela vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die Erklärung nicht dazu diene, die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei sicherzustellen. Das vorliegende Protokoll enthält jedoch als wesentliches Element die Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Union in den Gewässern, die der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe unterliegen.

Angesichts des Ziels und des Inhalts des Protokolls, das auch die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Sinne des Artikel 43 Absatz 3 AEUV umfasst, sollte sich die materielle Rechtsgrundlage für den Beschluss über den Abschluss des Protokolls dementsprechend auf Artikel 43 AEUV als Ganzes beziehen.

## **Erklärung des Vereinigten Königreichs und der Niederlande**

Das Vereinigte Königreich und die Niederlande anerkennen, dass in den problematischen Bereichen des unlängst erörterten Vorschlags für die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe Fortschritte erzielt wurden, die beispielsweise den Nutzen für den lokalen Fischereisektor und den wirtschaftlichen Ertrag für die Europäische Union betreffen. Allerdings bedauern beide Delegationen, dass dieses Protokoll kein klares Bewirtschaftungssystem enthält, das den erforderlichen Schutz von Haien sicherstellen würde.

Die gezielte Befischung und Beifänge von Hai beim Thunfischfang im Atlantischen Ozean sind problematisch.

Das Vereinigte Königreich und die Niederlande haben daher beschlossen, sich der Stimme zu enthalten, und würden es begrüßen, wenn die EU in einer der nächsten Sitzungen des Gemischten Ausschusses im Rahmen dieses Protokolls Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Hai vorlegt.

---